



Verbraucher-Zentrale NRW
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

Telefon 02 11 / 38 09-0
Telefax 02 11 / 38 09-172
Datex-J + 21212 #

Haltestelle Mintropplatz:
Straßenbahn: 704, 708
Bus: 722, 725, 727, 736, 835
oder 7 Minuten zu Fuß vom
Hauptbahnhof Düsseldorf

Stadtparkasse Düsseldorf
Konto 36 009 702
BLZ 300 50110

Postgiroamt Essen
Konto 3 36 62-433
BLZ 36010043

**Die Präsidentin des Landtags
Platz des Landtags 1**

40211 Düsseldorf

Datum **3. Januar 1994**

Ihr Zeichen **I.1.D/A5**
Unser Zeichen **V-Wol/W**
Durchwahl **115**



Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zur Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung über das Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluß der Sparkassen- und Giroverbände übersende ich Ihnen beiliegend die Stellungnahme der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. K.H. Schaffartzik

Verbraucher-Zentrale NRW
Verwaltungsratsvorsitz
Erwin Knebel
Jürgen Effenberger (stellv.)
Marga Kersten (stellv.)

Vorstand
Dr. Karl-Heinz Schaffartzik
(geschäftsführend)
Gerhard W.M. Huber
Klaus Schmidbauer

Stellungnahme der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen zum Entwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes

Der Fragenkatalog für die Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluß der Sparkassen- und Giroverbände enthält eine Reihe von Fragestellungen, die sich nicht unmittelbar auf die privaten Haushalte auswirken. Unsere Stellungnahme konzentriert sich daher auf solche Bereiche, in denen Verbraucherbelange angesprochen sind.

Frage 1: Wie beurteilen Sie Artikel 1 des Gesetzentwurfs insgesamt und insbesondere hinsichtlich der Regelungen zur ... Aufgabenbeschreibung (§ 3) ... ?

1. § 3 Abs. 1 definiert Sparkassen als "Wirtschaftsunternehmen", die eine Sonderstellung unter den Kreditinstituten einnehmen (§ 3 Abs. 2), da ihnen als besondere Aufgaben u. a. die Förderung des Sparsinns und der Vermögensbildung obliegt. Außerdem legt § 3 Abs. 3 fest, daß die Gewinnerzielung nicht den Hauptzweck des Geschäftsbetriebes darstellt.

Die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen sieht eine deutliche Diskrepanz zwischen den gesetzlichen Vorgaben und der Praxis. Wir stellen immer wieder fest, daß sich die Sparkassen in ihrer Geschäftspolitik sowie in ihrem Umgang mit den Kunden in keiner Weise von rein gewinnorientiert arbeitenden Geschäftsbanken unterscheiden. Es stellt sich allerdings die Frage, ob und in welchem Umfang sie im Rahmen unserer Wirtschaftsordnung Sonderaufgaben übernehmen können, ohne ihre Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen. Von daher müßte das Sparkassengesetz verbindlichere Regelungen schaffen, wenn die Umsetzung der Vorgaben des § 3 in die Praxis sichergestellt werden soll.

Als Beispiel für die Ambivalenz des § 3 sei die Zinspolitik im Spar- und Geldanlagebereich genannt. Auch die Sparkassen haben die Hochzinsphase der vergangenen Jahre zur Vergrößerung der Zinsspanne genutzt, wie dem beigelegten Ausschnitt aus dem Monatsbericht der Deutschen Bundesbank zur Ertragslage der westdeutschen Kreditinstitute im Jahre 1991 zu entnehmen ist (s. Anlage 1). Gemessen am Betriebsergebnis erzielten die Sparkassen die höchste Ertragsspanne aller Kreditinstitute, was vor allem auf die Verbesserung der Zinsspanne sowie eine überdurchschnittliche Zunahme des Provisionsüberschusses zurückgeführt wird. Unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit bzw. der Stärkung des "Wettbewerbs im Kreditgewerbe" ist die Geschäftspolitik verständlich. Aus Sicht des Verbrauchers und unter Berücksichtigung der Vorgabe, "den Sparsinn zu fördern," erfüllen die Sparkassen ihren gesetzlichen Auftrag jedoch nicht. Denn dem Sparkassenkunden wurden im Jahre 1991 trotz Hochzinsphase kaum höhere Sparzinsen gezahlt. Andererseits mußte er als Kreditnehmer die Konsequenzen des hohen Zinsniveaus tragen. Dies steht nach Auffassung der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen im Widerspruch zum genannten Unternehmenszweck.

Desweiteren stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, inwieweit zusätzliche Risiken für Sparer und Anleger vermieden werden können. Es zeichnet sich eine Tendenz ab, daß Kreditinstitute Verbraucher an risikoreichere Geschäfte heranzuführen, ohne daß sie in ausreichendem Umfang über die damit verbundenen Verlustrisiken beraten (vgl. zuletzt z.B. die zahlreichen Rechtsstreite zur Bondanleihe, von denen auch Sparkassen betroffen waren). Die sich dadurch ergebenden Risiken für Anleger sollten durch eine eindeutige gesetzlich statuierte Rechtspflicht zur Beratung über die Risiken der angebotenen Anlagen kompensiert werden.

2. Zu § 3 Abs. 2 "Die Sparkassen fördern das eigenverantwortliche Verhalten der Jugend in wirtschaftlichen Angelegenheiten" schlagen wir folgende Formulierung vor: "Die Sparkassen fördern ... das Verhalten der Jugend in wirtschaftlichen Angelegenheiten durch verantwortungsbewußtes Heranführen an Geldgeschäfte."

Die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen hat im vergangenen Jahr eine Schwerpunktaktion zu Bankgeschäften mit Minderjährigen durchgeführt. Dabei hat sich gezeigt, daß Kreditinstitute, u.a. auch Sparkassen, bei Bankgeschäften mit Jugendlichen die Minderjährigen-Schutzvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nur ungenügend beachten. Statt zum Sparen werden Jugendliche zum sofortigen Geldausgeben, wenn nötig auch auf Kredit, angeleitet.

Dieses Verhalten der Banken und Sparkassen ist weitgehend mißbilligt worden. Von Seiten der Kreditwirtschaft ist die Mißachtung der Minderjährigen-Schutzvorschriften oftmals damit verteidigt worden, daß es sich um die Heranführung der Jugendlichen an den verantwortungsvollen Umgang mit Geld ("learning by doing") handele. Der Minderjährigen-Schutz des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde jedoch gerade im Hinblick auf pädagogische Ziele nicht genügend beachtet.

Insofern stimmt es bedenklich, wenn die Begründung "durch eigenverantwortliches Verhalten" nun Eingang in den Gesetzentwurf findet. Hinzu kommt, daß ein eigenverantwortliches Verhalten der Jugendlichen mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Minderjährigen-Schutzvorschriften nicht vereinbar ist. Minderjährige können eben nicht eigenverantwortlich Verträge und Rechtsgeschäfte abschließen. Eine Verantwortlichkeit für allein von ihnen unterzeichnete Kontoeröffnungsanträge oder in Anspruch genommene Überziehung läßt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht zu. Dazu bedarf es der Einwilligung der Erziehungsberechtigten und bei Krediten zusätzlich der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Der Begriff "Eigenverantwortlichkeit" ist damit im juristischen Sinne unvereinbar mit der Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3. In § 36 Abs. 2 Satz 2 wird zwar die Obliegenheit der WestLB zur Zusammenarbeit mit den Sparkassen im Hinblick auf die sich aus dem Verbund ergebenden Geschäfte festgeschrieben. Eine besondere Verpflichtung im Hinblick auf Geschäfte mit Endverbrauchern fehlt allerdings.

Im Baufinanzierungssektor ist die WestLB im erheblichem Umfang Vertragspartner privater Verbraucher. Sie ist in der Vergangenheit durchaus Gegenstand von Verbraucherbeschwerden sowohl im Hinblick auf ihre Vertragsbedingungen wie auch ihr sonstiges Verhalten gewesen. Die Erwartungen der Endverbraucher scheinen dabei auch an die politische Verantwortlichkeit des Landes für das Verhalten der WestLB gerichtet. Gerade von einer "Staats"-Bank wird ein besonders korrektes Verhalten erwartet. Soweit die WestLB also Geschäftspartner von Endverbrauchern wird, sollte analog zu § 3 des Gesetzentwurfs eine besondere Verantwortung gegenüber den privaten Verbrauchern geregelt werden.

Frage 2: Wie beurteilen Sie den Verordnungsentwurf ? (in Verbindung mit der 5. Frage)

4. Die für die privaten Haushalte maßgeblichen Bestimmungen ergeben sich aus den Vorgaben des Verordnungsentwurfs zur Kontrahierungspflicht (§ 3 VO-Entwurf).

Wir begrüßen, daß der Gesetz- und Verordnungsgeber ein Girokonto für jedermann als notwendig ansieht und an der Verpflichtung der Sparkassen zur Girokontoführung festhält. Wir weisen allerdings darauf hin, daß das Recht des Verbrauchers auf ein Girokonto in der Praxis bislang noch nicht hinreichend durchgesetzt werden konnte.

Ein Girokonto ist in der heutigen Zeit unerlässlich. Ohne Bankverbindung ist die Teilhabe am wirtschaftlichen Leben nahezu ausgeschlossen. Schuldenregulierungen laufen oftmals deshalb ins Leere, weil die mit den Gläubigern ausgehandelten Kleinstraten nicht durch Daueraufträge sichergestellt werden können. Aber auch die Arbeitsplatz- oder Wohnungssuche scheitern am fehlenden Girokonto.

Hinzu kommt, daß nach der jüngsten Verdoppelung von Postbank-Entgelten nunmehr pro Bareinzahlung DM 6,- gezahlt werden müssen. Bei 10 Einzahlungen pro Monat sind das schon DM 60,-, die bei den Betroffenen zum Teil von der Sozialhilfe abgehen. Daß es für die Schuldenregulierung nicht gerade förderlich ist, wenn gerade diejenigen, die man zur sparsamen Haushaltsführung anhalten soll, wirtschaftlich unsinnige Beträge für die Begleichung von Rechnungen zu entrichten haben, muß nicht eigens hervorgehoben werden.

Unseren Schätzungen zufolge haben bereits jetzt in Nordrhein-Westfalen etwa 60.000 bis 100.000 Verbraucher kein Girokonto mehr. Insbesondere Negativmerkmale in der Schufa und/oder Zwangsvollstreckungen in das Konto führen bei Sparkassen, Postbank und anderen Kreditinstituten regelmäßig zur Ablehnung der Kontoführung.

Aber auch für die öffentliche Hand sind fehlende Konten ein erheblicher Kostenfaktor. Die Stadt Dortmund z.B. gab im letzten Jahr ca. DM 558.000,- für die Überweisung und Auszahlung von Sozialhilfe aus (vgl. hierzu den Presseauschnitt in der Anlage 2). Diese Kosten hätten zu 95% eingespart werden können, wenn alle Sozialhilfeempfänger über ein Konto verfügen würden.

Derzeit gibt es für verschuldete Verbraucher weder bei den Sparkassen noch bei der Postbank (vgl. Nr. 3 AGB-Postbank, Anlage 3; Güllewick, ZIP 1992, Seite 1670) einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf ein Mindestkonto. Die zwar grundsätzlich normierte Kontoführungspflicht in § 3 Absatz 2 der SpkVO wird durch die nachfolgenden Ausnahmenvorschriften nach unserer Einschätzung derart ausgehöhlt, daß sich immer ein Grund finden läßt, verschuldeten Haushalten im konkreten Fall die Kontoführung zu verweigern.

Nach § 3 Abs. 2 a) kann die Kontoführung abgelehnt werden, wenn "der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten mißbraucht hat". Was unter Mißbrauch zu verstehen ist, wird hierbei nicht näher definiert. In der Literatur wird dieser Begriff sehr weit gefaßt, so daß u.a. das Hereingeben ungedeckter Aufträge, die Überziehung des Kontos oder auch der Zahlungsverzug bei der Rückführung von Krediten als Mißbrauch angesehen werden können. Überschuldete Haushalte "erfüllen" somit zwangsläufig immer mindestens einen der genannten Ausschlußtatbestände.

Nach § 3 Absatz 2 c) darf ein Konto auch dann gekündigt werden, wenn es "kein Guthaben aufweist und der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt". Diese Aufforderung erfolgt seitens der Sparkasse selbstverständlich nur dann, wenn sich ein Kunde bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und er nicht mehr kreditwürdig ist. Gerade dann erscheint es aber unbillig, ihm auch noch die Kontoverbindung aufzukündigen, weil sich damit seine Chance, die Überschuldungssituation zu meistern, weiter verschlechtert.

Die Lösung könnte in der Einrichtung eines Mindestkontos auf Guthabenbasis bestehen. Eine Überziehung wäre nicht möglich und im Normalfall würden regelmäßig Zahlungen in Form von Gehalt, Arbeitslosenunterstützung oder Sozialleistungen eingehen.

§ 3 Absatz 2 d) des Entwurfs der SpkVO hält die Kontrahierungspflicht auch dann für ausgeschlossen, wenn aus "anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung den Sparkassen im Einzelfall nicht zumutbar ist". Diese Formulierung bietet den Instituten eine weitreichende und nicht nachprüfbare Bandbreite an Ablehnungsgründen. So wird man sicher eine drohende Kontopfändung, die bei überschuldeten Haushalten regelmäßig zu erwarten und für die Sparkasse mit unliebsamen Verwaltungsaufwand verbunden ist, sicher als wichtigen Grund für die Ablehnung bzw. Kündigung eines Kontos ansehen können. Auch eine negative Schufaauskunft wird in der Praxis regelmäßig als wichtiger Grund angesehen. Die Formulierung der SpkVO ist daher zu unpräzise. U.E. würde es ausreichen,



eine Ablehnung auf in der Person des Schuldners liegende Gründe (z.B. aufgrund persönlichen Beleidigungen von Bediensteten der Kreditinstitute etc.) zu beschränken.

Nach unserer Auffassung sollten daher die Buchstaben a) und c) des Absatzes 2 ersatzlos gestrichen werden. Für den Buchstaben d) schlagen wir folgende Formulierung vor: ... "aus anderen, in der Person des Schuldners liegenden wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung der Sparkasse im Einzelfall nicht zumutbar ist."

Eine solche Regelung würde auch nicht gegen das Bundesrecht verstoßen, da eine Kündigung aus wichtigem Grund weiterhin möglich bleibt. Das Landesrecht würde insofern lediglich eine dringend erforderliche Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffes vornehmen. Daneben wäre u.E. auch eine - nicht abschließende - Aufzählung von Fallbeispielen denkbar, die nicht als wichtiger Grund angesehen werden sollten. Als solche wären vor allem Zahlungsverzug, die Einreichung ungedeckter Lastschriften sowie die Zwangsvollstreckung in das Konto zu nennen.

Die bestehende Praxis von Sparkassen und anderen Kreditinstituten, eine Kontoführung für überschuldete Verbraucher abzulehnen, ist aus rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten nachvollziehbar. Wir sind aber der Auffassung, daß den Sparkassen aufgrund ihres öffentlichen Auftrags zuzumuten ist, auch wenig gewinnbringende Geschäftssparten aufrechtzuerhalten, wenn dies zur Sicherstellung der Grundversorgung von wirtschaftlich und sozial schwachen Schichten erforderlich ist.

Wir sehen allerdings das Problem einer möglichen Wettbewerbsverzerrung, wenn ausschließlich die Sparkassen zur Führung von Mindestkonten verpflichtet würden. Wir würden es daher begrüßen, wenn das Land über eine Bundesratsinitiative versuchen würde, eine entsprechende Verpflichtung aller Kreditinstitute zu erwirken.

Die Führung eines Mindestkontos auf Guthabenbasis wäre für Banken und Sparkassen risikolos, da die Einhaltung des Limits mittels EDV problemlos überwacht werden könnte und Eurochecks oder Scheckkarten nicht ausgegeben werden müßten. Der Bearbeitungsaufwand würde sich in Grenzen halten, da auf Einzugsermächtigungen ebenfalls verzichtet und auch die Überwachung von Kontopfändungen stärker als bisher mit EDV unterstützt werden könnten. Durch eine stärkere Zusammenarbeit der Sparkassen mit Verbraucher- und Schuldnerberatungsstellen könnte zudem in vielen Fällen die Kontopfändung abgewendet werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß Sparkassen den Aufwand für die Bearbeitung von Kontopfändungen ohnehin den Verbrauchern in Rechnung stellen (vgl. Anlage 4). Wie schwierig es ist, für einen überschuldeten Verbraucher eine Kontoverbindung selbst dann einzurichten, wenn die Verbraucherberatungsstelle vor Ort für ihn interveniert, mag das Beispiel in der Anlage 5 verdeutlichen.

Frage 8: Wie beurteilen Sie den Einsatz privaten Kapitals im öffentlich-rechtlichen Bankenbereich ?

5. Die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen hält den Einsatz privaten Kapitals im öffentlich-rechtlichen Geldsektor für problematisch. Eine Öffnung für private Beteiligungen könnte dazu beitragen, den öffentlichen Auftrag und die besondere soziale Verpflichtung der Sparkassen und Landesbanken weiter in den Hintergrund treten zu lassen. Da private Investoren ihre Beteiligung primär unter dem Aspekt der Gewinnerzielung vornehmen würden, müßte zumindest der Einfluß auf die Geschäftspolitik der Sparkassen restriktiv gehandhabt werden.

Zu welchen Folgen der Einsatz privaten Kapitals bzw. eine komplette Privatisierung führen könnte, läßt sich an der Entwicklung ehemals gemeinwirtschaftlich orientierter Unternehmen wie der Volksfürsorge Versicherung oder der ehemaligen Bank für Gemeinwirtschaft - heute BfG Bank AG - nachvollziehen. Die Volksfürsorge arbeitet heute intensiv mit aus Verbrauchersicht sehr kritisch zu betrachtenden Strukturvertrieben zusammen, und die Gebüh-

renpolitik der BfG-Bank hat dazu geführt, daß gerade die "kleinen" Kunden über Gebühr in Anspruch genommen und somit oftmals aus der Bankverbindung herausgedrängt wurden. Dies sollte nicht die Perspektive des öffentlich-rechtlichen Bankenbereiches sein.

6. Abschließend möchten wir auf zwei Aspekte eingehen, die nicht im Fragenkatalog erwähnt sind, unseres Erachtens jedoch angesprochen werden sollten.

6.1 Aus der geplanten Änderung des § 13, Abs. 3, Buchstabe b ergibt sich, daß die Sparkassen nicht nur beim Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden, sondern auch beim freihändigen Kauf solcher Grundstücke ohne Einschaltung des Verwaltungsrates agieren können. Die Möglichkeit eines solchen freihändigen Kaufs durch die Sparkasse kann nach unseren Erfahrungen für einen Objekteigentümer mit notleidender Finanzierung sowohl positive als auch negative Auswirkungen haben. Einerseits kann eine Übernahme des Objektes durch die finanzierende Sparkasse für den Kunden oftmals höhere Erlöse als in einem Zwangsversteigerungsverfahren bedeuten. Andererseits ist nicht auszuschließen, daß eine auf den eigenen Vorteil fixierte Sparkasse Objekte von unter erheblichem Druck befindlichen Bauherren weit unter dem eigentlichen Verkehrswert erwirbt. Dadurch könnte die Schutzfunktion des Zwangsvollstreckungsrechtes außer Kraft gesetzt werden. Daß die Verwertung und Vermittlung von Immobilien bereits einen nicht zu unterschätzenden Geschäftszweig des öffentlich-rechtlichen Bankbereiches mit entsprechendem Ertragspotential darstellt, zeigt eine Meldung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (siehe Anlage 6), derzufolge die Immobiliengesellschaften der Sparkassen und Landesbausparkassen im Jahre 1992 über 30.000 Objekte mit einem Verkaufswert von 7,7 Milliarden DM vermittelt haben. Darunter dürften sich auch Immobilien befunden haben, die von den Instituten aus gescheiterten Finanzierungen freihändig übernommen wurden. Um hier eine Interessenwahrung der betroffenen Bauherren zu gewährleisten, schlagen wir vor, in § 13, Abs. 3, Buchstabe b die Worte "freihändig oder" zu streichen und damit den freihändigen Erwerb von Grundstücken von der Zustimmung des Verwaltungsrates abhängig zu machen.

6.2 Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, die Mitfinanzierung der Schuldnerberatung durch die Kreditwirtschaft (hier: die Sparkassen) gesetzlich zu regeln.

Es kennzeichnet die Geschäftspolitik von Banken und Sparkassen, möglichst viele Verbraucher in Kredite zu führen, da sich mit Kreditzinsen höhere Gewinne realisieren lassen als mit Sparzinsen. Was unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten verständlich sein mag, verursacht bei einem kleinen Kundenkreis erhebliche Probleme. Die Anlässe für die Überschuldung sind zu vielschichtig, als daß sie damit abgetan werden könnten, daß bestimmte Gruppen nicht in der Lage seien, mit Geld umzugehen. Tatsache ist zum Beispiel, daß Verbraucher aus Gründen (z.B. Arbeitslosigkeit) in die Ver- und Überschuldung geraten, die sie nicht selbst verursacht bzw. die sie ebenso wenig absehen konnten wie die kreditgewährende Bank oder Sparkasse. Tatsache ist ferner, daß die Kreditwirtschaft aktiv die sofortige Konsumwunscherfüllung durch Vorfinanzierung mittels Kredit propagiert und auf diese Weise in der Öffentlichkeit eine gewisse Erwartungshaltung produziert. Sie steht unseres Erachtens daher auch mit in der Verantwortung, wenn es um die Lösung der Schuldenprobleme geht. Gerade angesichts der finanziellen Lage der öffentlichen Haushalte kann es nach unserer Auffassung nicht länger hingenommen werden, daß Land und Kommunen für die Folgen der Kreditvergabe aufkommen, die Gewinne aber ausschließlich bei der Kreditwirtschaft verbleiben.

Die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen vertritt deshalb - ebenso wie der Arbeits- und Sozialminister des Landes - die Auffassung, daß Banken und Sparkassen als Vertragsparteien der Kreditnehmer zur Finanzierung der Schuldnerberatung beitragen sollten.

Die Änderung des Sparkassengesetzes sollte zum Anlaß genommen werden, eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung der Sparkassen zur Mitfinanzierung der Schuldnerberatung zu veran-

kern. Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber über den Bundesrat versuchen, eine Mitverpflichtung für die gesamte Kreditwirtschaft zu erreichen.

Die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen ist bereit, an der Umsetzung ihres Vorschlags mitzuarbeiten und bietet hierzu ihre Unterstützung an.

Ertragslage der westdeutschen Kreditinstitute im Jahre 1991

Die westdeutschen Kreditinstitute haben im vergangenen Jahr gut verdient. Nachdem sich die Ertragslage im Bankgewerbe nach einer Reihe etwas ertragschwächerer Jahre schon 1990 verbessert hatte, nahmen das Betriebsergebnis und der Jahresüberschuß vor Steuern 1991 kräftig zu und erreichten mit 35 Mrd DM bzw. 27 Mrd DM ein neues Rekordniveau. Auch wenn man die Erträge in Beziehung zu dem stark gestiegenen Geschäftsvolumen setzt, ergibt sich ein günstiges Bild. Die sog. Ertragsspanne, die Relation zwischen Betriebsergebnis und durchschnittlichem Geschäftsvolumen, erhöhte sich von 0,63% auf 0,68%, beim Jahresüberschuß vor Steuern stieg die entsprechende Relation von 0,44% auf 0,53%. Die bisher vorliegenden – freilich nicht sehr umfangreichen – Zwischenberichte für das erste Halbjahr 1992 deuten überwiegend darauf hin, daß die insgesamt günstige Ertragssituation im Kreditgewerbe im bisherigen Verlauf dieses Jahres angehalten hat.

Die Ertragssteigerung im Jahre 1991 resultierte vor allem aus der Erhöhung des Zinsüberschusses. Hierzu trug zum einen die starke Ausweitung des profitablen kurzfristigen Kreditgeschäfts mit Unternehmen und Privaten sowie die Drosselung der margenschwächeren Interbank- und Kommunalkredite bei. Zum anderen waren die Banken besser als in der Frühphase des Zinsanstiegs in der Lage, steigende Geldeinstandskosten in höheren Sollzinsen an ihre Kreditnehmer weiterzugeben. Trotz anhaltender, zinsbedingter Umschichtungen auf der Passivseite, die die Geldeinstandskosten zusätzlich zum Anstieg der Habenzinsen verteuerten, konnten die Kreditinstitute die Zinsspanne (d.h. den Zinsüberschuß im Verhältnis zum jahresdurchschnittlichen Geschäftsvolumen) wieder leicht ausweiten. Diese Relation, die sich seit 1984 kontinuierlich verringert hatte, stieg 1991 um 0,07 Prozentpunkte auf 1,79%. Der Provisionsüberschuß hat dagegen etwas langsamer als in den Vorjahren zugenommen, während der Verwaltungsaufwand insbesondere wegen des Aufbaus von Bankstellen in Ostdeutschland stärker stieg.

In der „außerordentlichen Rechnung“, die hauptsächlich von den Bewertungsergebnissen aus dem Kredit- und Wertpapiergeschäft sowie dem Eigenhandel geprägt wird, schnitten die Banken 1991 ebenfalls etwas besser ab als in den beiden Vorjahren. Dabei spielte eine erhebliche Rolle, daß aufgrund der im Jahresverlauf leicht rückläufigen Zinsentwicklung am Rentenmarkt wesentlich niedrigere Abschreibun-

feld, aber auch auf die gute Ertragslage reagierten. Außerdem fielen im Vergleich zu 1990 wesentlich geringere Einmalserträge aus Fusionen und dem Verkauf von Beteiligungsbesitz an. Auch der deutlich niedrigere Aufwand aus Verlustübernahmen konnte diesen Ertragsrückgang nicht kompensieren. Der Saldo der sonstigen Erträge und Aufwendungen beanspruchte deshalb einen Großteil der Ergebnisverbesserung.

Ähnlich wie bei den Großbanken stellte sich 1991 die Ertragslage bei der heterogenen Gruppe der *Regionalbanken und sonstigen Kreditbanken* dar, die auch die großen „gemischten“ Institute einschließlich ihres Hypothekengeschäfts enthält. Sie konnten das Betriebsergebnis noch stärker als die Großbanken steigern, wobei ebenfalls der Anstieg des Zinsüberschusses den Ausschlag gab, während der Provisionsüberschuß nur unterdurchschnittlich und der Verwaltungsaufwand stark zunahm. Aufgrund einer aufgestockten Risikovorsorge erhöhte sich der Jahresüberschuß ebenfalls weit weniger als das Betriebsergebnis.

Die *Girozentralen*, deren Ertragslage sich 1990 deutlich verschlechtert hatte, konnten im vergangenen Jahr wieder aufholen. Obwohl sie sich aufgrund der inversen Zinsstruktur weiterhin einem schwierigen zinspolitischen Umfeld gegenübersehen und ihre Zinsspanne stagnierte, weiteten sie ihr Betriebsergebnis kräftig aus. Ihr Jahresüberschuß erhöhte sich sogar überdurchschnittlich, da erheblich niedrigere Kurswertabschreibungen auf Wertpapiere und höhere sonstige Erträge die verstärkte Risikovorsorge für das in- und ausländische Kreditgeschäft überkompensierten.

Die *Sparkassen*, mit einem durchschnittlichen Geschäftsvolumen von insgesamt rund 1 Billion DM größte einzelne Institutsgruppe, profitierten ebenfalls von der hohen Kreditnachfrage der Wirtschaft und der Privaten. Hinzu kam, daß die Abzüge an niedrig verzinslichen Spareinlagen gegenüber 1990 deutlich nachließen. Im Ergebnis verbesserte sich ihre Zinsspanne erheblich von 2,67% auf 2,82%. Aber auch der Provisionsüberschuß nahm überdurchschnittlich zu. Mißt man das Betriebsergebnis von 11 Mrd DM am durchschnittlichen Geschäftsvolumen, dann erzielten die Sparkassen mit 1,11% die höchste Ertragsspanne aller Bankengruppen, beim Jahresüberschuß vor Steuern (0,34%) wurden sie nur von den Kreditgenossenschaften übertroffen. Ermöglicht wurde dieses Ergebnis durch den

Ertragsentwicklung bei den westdeutschen Bankengruppen im Jahre 1991^{a)}

Bankengruppe	Betriebsergebnis 1)		Jahresüberschuß vor Steuern 2)		Nachrichtliches Geschäftsvolumen 3)
	Mio DM	% 4)	Mio DM	% 4)	
Alle Bankengruppen 5)	34 834	+ 18,8	27 280	+ 33,4	+ 9,7
Großbanken	6 267	+ 14,0	4 787	+ 2,5	+ 13,9
Regionalbanken und sonstige Kreditbanken	3 963	+ 30,0	2 766	+ 5,2	+ 10,6
Zweigstellen ausländischer Banken	103	+ 7,3	162		+ 3,7
Privatbankiers	294	+ 12,2	330	+ 17,0	+ 11,2
Girozentralen	2 213	+ 19,1	1 436	+ 58,7	+ 12,5
Sparkassen	11 072	+ 18,9	8 436	+ 70,7	+ 7,0
Genossenschaftliche Zentralbanken	325	- 31,1	410	- 11,1	+ 8,7
Kreditgenossenschaften	5 370	+ 24,5	5 131	+ 43,2	+ 9,0
Realkreditinstitute	2 798	+ 2,4	2 439	+ 29,0	+ 5,8
Kreditinstitute mit Sonderaufgaben 5)	2 428	+ 41,4	1 383	+ 25,0	+ 13,1

1 Zins- und Provisionsüberschuß abzüglich Verwaltungsaufwand. Ohne Erträge aus dem Warenverkehr sowie ohne Erträge und Aufwendungen im Leasinggeschäft. — 2 Betriebsergebnis zuzüglich Saldo der sonstigen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. — 3 im Jahresdurchschnitt. — 4 Veränderung gegenüber Vorjahr. Statistisch bedingte Veränderungen ausgeschaltet. — 5 Einschl. Deutsche Bundespost Postbank. — p Vorläufig. BBk

(aus anderen Quellen bekannten) starken Rückgang der Kurswertabschreibungen bei Wertpapieren von 3,3 Mrd DM im Jahre 1990 auf gut 0,8 Mrd DM, die ein hohes Gewicht in der Bilanz dieser Gruppe haben. Hinzu kam, daß die Sparkassen keine Risikovorsorge für Länderkredite betreiben mußten.

Die *Ertragsentwicklung der Genossenschaftlichen Zentralbanken* war – bei differenzierter Entwicklung innerhalb des Bereichs – durch anhaltende Konsolidierungsbemühungen geprägt. Erneut wurden hohe sonstige Erträge zum Ausgleich entsprechend umfangreicher sonstiger Aufwendungen verbucht. Die inverse Zinsstruktur erschwerte die Rahmenbedingungen zusätzlich. Die Genossenschaftlichen Zentralbanken waren die einzige Bankengruppe, bei der Betriebsergebnis und Jahresüberschuß 1991 deutlich zurückgingen.

Die ~~Kreditgenossenschaften~~ erzielten 1991 erneut ein sehr gutes Ergebnis. Sie nutzten die günstige Marktsituation und ihre Stärke im Kundenkreditgeschäft mit Privaten und der mittelständischen Wirtschaft, insbesondere wurden sie erheblich von der starken Nachfrage nach Konsumenten- und Hypothekarkrediten begünstigt. Außerdem kam

Stadt zahlt teuren Geldbriefträger:

Sozialhilfe in bar kostet halbe Million

(hb) Als „Kleingeld“ betrachten die meisten Bürger jene 40- und 50-Pfennigs-Beträge, die bei Banken und Sparkassen für Überweisungen, Ein- und Auszahlungen fällig werden. Bei der Stadt machen die paar Groschen eine satte halbe Million DM aus - 1992 genau 558 409,08 DM.

Die Stadtparkasse und die Banken gehen dabei mit 58 000 und knapp 5000 DM vergleichsweise leer aus, fast 90 Prozent der Gebühren bucht ein einziges Institut: die Postbank. Darüber stolperten die städtischen Rechnungsprüfer.

Die Erklärung jedoch ist einleuchtend. Die hohen Kosten ergeben zum überwiegenden Teil aus den Gebühren für die Post-Barzahlungen des Sozialamtes für Sozialhilfeleistungen. Sehr viele Sozialhilfeempfänger, erläutert Amtsleiter Robert Friedrich, sind nun mal finanziell so weit abgesackt, daß

ihnen keine Bank oder Sparkasse mehr ein Girokonto eröffnet. Wer seine Schulden nicht bezahlen kann, gilt erst recht als Konto-unwürdig.

Damit diesen „Kunden“ dennoch die fällige Hilfe zum Lebensunterhalt, die Bekleidungsbeihilfe oder andere Sozialhilfeleistungen gezahlt werden können, bleibt nur der Weg des Geldbriefträgers. Und der ist eben teuer: 7 DM bis 7,50 DM im Schnitt, weiß Friedrich.

Die Rechnungsprüfer haben nun gemahnt, diesen dicken Batzen Bar-Gebühren zu reduzieren, und das Sozialamt wie auch das (weniger betroffene) Jugendamt haben Besserung gelobt. In der Praxis aber, so Friedrich, „werden sich höchstens im Einzelfall Möglichkeiten ergeben“. Immerhin zahlt sein Amt pro Jahr allein 210 Mio. DM Hilfe zum Lebensunterhalt an 40 000 Dortmunder.

mi WAZ 25.8.93

Vorwort Anlage 3

Im Verhältnis der Deutschen Bundespost POSTBANK, genannt Postbank, zu ihren Kunden gelten das Gesetz über das Postwesen (PostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1449), die Verträge des Weltpostvereins (Bundesgesetzblatt Teil II), die Verordnung über den Datenschutz bei Dienstleistungen der Deutschen Bundespost POSTBANK und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Gemäß § 7 PostG (siehe Anhang) sind die durch die Inanspruchnahme der Postbank entstehenden Rechtsbeziehungen privatrechtlicher Natur.

* Siehe Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung)

I Allgemeines

1 Geltende Bedingungen

(1) Für den Geschäftsverkehr mit der Postbank gelten zusätzlich im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Postbank) und das Verzeichnis der Leistungsentgelte (Preisverzeichnis). Für bestimmte Postbank-Leistungen gelten daneben Besondere Bedingungen.

(2) Die AGB Postbank, die Besonderen Bedingungen und das Preisverzeichnis der Postbank sowie deren Änderungen werden amtlich veröffentlicht und bei den Ämtern des Postwesens (Ämter der Postbank und der Deutschen Bundespost POSTDIENST) und des Fernmeldewesens zur Einsichtnahme bereitgehalten.

(3) Die AGB Postbank, die Besonderen Bedingungen und das Preisverzeichnis gelten auch nach der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen bis zu deren vollständiger Abwicklung weiter.

(4) Die jeweils geltenden Zinssätze für Sparanlagen sowie die Bonussätze und die Höhe der Prämie bei besonderen Sparformen werden von der Postbank festgesetzt und durch Aushang bei den Ämtern der Postbank und der Deutschen Bundespost POSTDIENST bekanntgegeben.

2 Aufgaben und Leistungen

(1) Die Postbank nimmt den Giro- und Sparkassendienst wahr und bietet weitere Zahlungsverkehrsleistungen, Gelddienste und Bankgeschäfte an.

(2) Ämter der Postbank sind die Postgiroämter und Postsparkassenämter.

(3) Die Postbank kann sich der Einrichtungen und Dienste Dritter, insbesondere der Ämter, Amtsstellen und Landzusteller der Deutschen Bundespost POSTDIENST sowie der Deutschen Bundespost TELEKOM bedienen. Soweit Ämter oder Amtsstellen der Deutschen Bundespost POSTDIENST von der Wahrnehmung von Dienstleistungen für die Postbank ausgenommen werden, wird dies örtlich bekanntgemacht.

(4) Die Konten werden in Deutscher Mark geführt, soweit keine andere Regelung besteht.

(5) Zahlungen an Gebietsfremde und der Empfang von Zahlungen Gebietsfremder sind in bestimmten Fällen meldepflichtig.*

3 Kunden und Inanspruchnahme der Postbank

(1) Gemäß § 8 PostG (siehe Anhang) ist jedermann zur Inanspruchnahme der Einrichtungen der Postbank berechtigt, wenn die für die einzelnen Dienste festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Postbank darf die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen verweigern, wenn die verlangte Leistung mit den der Postbank zur Verfügung stehenden Mitteln nicht erbracht werden kann.

(2) Für Dienstleistungen, die in den neuen Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt) angeboten werden, können vorübergehend Besondere Bedingungen gelten. Gleiches gilt für Dienstleistungen der ehemaligen Deutschen Post, soweit sie von der Postbank wahrgenommen werden.

(3) Die Inanspruchnahme bestimmter Einrichtungen und Leistungsangebote der Postbank kann demjenigen verweigert werden, der die Einrichtungen der Postbank mißbräuchlich benutzt hat oder von dem eine ordnungsgemäße Nutzung nicht zu erwarten ist (z. B. wegen mangelnder Zahlungsfähigkeit, wegen Zahlungsunwilligkeit oder ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse).

(4) Anträge auf Eröffnung eines Giro- oder eines Sparkontos sind vom Kunden zu unterschreiben. Die Postbank kann verlangen, daß der Kunde eine zusätzliche Unterschriftsprobe auf einem Vordruck der Postbank leistet.

(5) Steht für eine Auszahlung das erforderliche Bargeld nicht zur Verfügung, so werden die Mittel bis zum nächsten Werktag beschafft. Für Barabhebungen von Girokonten bei der Postbank gelten zusätzlich Besondere Bedingungen. Für Vermögensschäden, die dadurch entstehen, daß das zur Auszahlung erforderliche Bargeld nicht sofort zur Verfügung steht oder bis zum nächsten Werktag nicht bereitgestellt werden kann, wird nur bei grobem Verschulden gehaftet.

4 Einheitliche Vordrucke und andere Kommunikationsmedien

Für bestimmte Geschäftshandlungen sind im Interesse einer einheitlichen und rationellen Bearbeitung, insbesondere bei der Erteilung von Aufträgen durch Scheck, Überweisung und Lastschrift sowie bei Einzahlungen und Barabhebungen die von der Postbank bereitgestellten oder

abgezeichneter Durchschlag der Mitteilung im Besitz der Postbank befindet oder wenn sich die Absendung aus einem abgezeichneten Versandvermerk oder einer abgezeichneten Versandliste ergibt.

(5) Die Postbank kann fällige Forderungen gegen den Kunden mit jeder ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeit aufrechnen, soweit die Forderung des Kunden aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. § 55 Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil) nicht unpfändbar ist. Der Kunde kann Forderungen gegen die Postbank mit Verbindlichkeiten insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) Der Postbank haften für ihre gegenwärtigen und künftigen Ansprüche alle bei ihr unterhaltenen Guthaben des Kunden als Pfand.

8 Beauftragung Dritter durch die Postbank

Die Postbank darf mit der Ausführung aller ihr übertragenen Geschäfte im eigenen Namen Dritte ganz oder teilweise beauftragen, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Kunden für gerechtfertigt hält. Dabei beschränkt sich die Verantwortlichkeit der Postbank auf die sorgfältige Auswahl und Beauftragung der Dritten; folgt sie bei der Auswahl und Beauftragung des Dritten einer Weisung des Kunden, so ist sie insoweit nicht verantwortlich. Die Postbank wird in diesen Fällen dem Kunden auf Verlangen etwaige Ansprüche gegen Dritte abtreten.

9 Stornierungen und Einwendungen

(1) Buchungen, die infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, ohne daß ein entsprechender Auftrag vorliegt, darf die Postbank durch einfache Buchung rückgängig machen (stornieren). Das kontoführende Postsparkassenamt kann hierfür die Vorlage des Sparbuchs fordern.

(2) Lastschriften und vom Kunden ausgestellte Schecks sind erst eingelöst, wenn die Belastung nicht spätestens am ersten Buchungstag nach der Lastbuchung storniert wird.

(3) Der Kunde hat alle ihm zugehenden Kontoauszüge, Abrechnungen, Belege, Eintragungen im Sparbuch und andere ihn betreffende Mitteilungen der Postbank auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen unverzüglich zu erheben. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

10 Auflösung der Geschäftsverbindung

(1) Der Kunde kann eine auf Dauer angelegte Geschäftsverbindung im ganzen oder einzelne Geschäftsbeziehungen einseitig auflösen, sofern anderweitige Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

(2) Aus wichtigem Grund kann die Postbank die Geschäftsverbindung im ganzen oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit beenden; dies gilt insbesondere, wenn der Kunde für die Geschäftsverbindung wesentliche Tatsachen unrichtig dargestellt oder Einrichtungen der Postbank mißbräuchlich benutzt hat.

(3) Gegenüber dem Inhaber eines Girokontos kann die Postbank die Geschäftsverbindung außerdem beenden, wenn

- ein Jahr lang weder Gut- noch Lastbuchungen auf dem Konto erfolgt sind und der Kunde nicht zu ermitteln ist,
- das Konto kein Guthaben aufweist und der Kunde trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt.

(4) Das Sparverhältnis endet mit der Rückzahlung des gesamten Sparguthabens.

(5) Mit der Beendigung der Geschäftsverbindung werden alle aus dem betreffenden Konto geschuldeten Beträge sofort fällig, soweit die Fälligkeit nicht aufgrund anderer Regelungen bereits vorher eingetreten ist. Dies gilt auch für Leistungsentgelte, Zinsen, Nebenkosten und Auslagen.

11 Ableben des Kunden

(1) Nach dem Ableben des Kunden ist die Postbank berechtigt, zum Nachweis der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, einer Bescheinigung des Nachlaßgerichts über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu verlangen. Die Postbank ist ferner berechtigt, denjenigen, der sich durch Vorlage einer Auserfugung oder einer beglaubigten Abschrift oder Fotokopie eines Testaments nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift als Erbe oder Testamentsvollstrecker ausweist, über das Guthaben verfügen zu lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn zu leisten.

(2) Ein Girokonto kann von den Berechtigten bis zu sechs Monaten unter der bisherigen Bezeichnung weitergeführt werden. Danach kann die Postbank die Geschäftsverbindung beenden, sofern die Erben oder andere zur Verfügung über den Nachlaß berechtigte Personen nicht die Weiterführung unter neuer Kontobezeichnung verlangen.

(3) Sparkonten können unter dem/den Namen von einem oder zwei Erben oder anderen Berechtigten weitergeführt werden.

12 Leistungsentgelte, Zinsen, Nebenkosten und Auslagen

(1) Die Postbank kann für die regelmäßig zu erbringenden Postbank-Leistungen und für einmalige Leistungen Leistungsentgelte (Entgelte) und Zinsen erheben. Die Entgelte und Zinsen ergeben sich grundsätzlich aus dem Preisverzeichnis.

(2) Für im Preisverzeichnis nicht aufgeführte Leistungen, die jedoch im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht

Sparkasse

Gebühren



Konto-Nr. des Empfängers: _____ Empfänger: Sparkasse Bankleitzahl: _____

Verwendungszweck:

- Übertragung/Abtretung von Sparkassenbrief
- Bearbeitung von Kleingeld
- eurocard: Barauszahlungsgebühr am Schalter
- Erstellung von Ersatzbelegen
- Bearbeitung Pfändungs- und Überweisungsbescheid
- Girokonto: erstmalig (50,- DM)
- für Monat (mit 30,- DM)
- Kredit: erstmalig (50,- DM)
- je angefangenes weiteres Jahr (25,- DM)
- Umschreibung Gläubigerwechsel
- Wertschätzungen im Kundenauftrag

Wert: 170,-

Soll-Konto-Nr.: _____ Kontoinhaber: _____

Anlage 4

17.893

Datum: 17.8.93 Org.-Nr.: 5 Unterschriften: _____

Mehrzweckfeld XI Konto-Nr. XI Betrag XI Bankleitzahl XI Text

0215021189H 00000017000Y 37551440J 24H

Bitte dieses Feld nicht beschriften und nicht benutzen

Sparkasse

Gebühren



Konto-Nr. des Empfängers: _____ Empfänger: Sparkasse Bankleitzahl: _____

Verwendungszweck:

- Übertragung/Abtretung von Sparkassenbrief
- Bearbeitung von Kleingeld
- eurocard: Barauszahlungsgebühr am Schalter
- Erstellung von Ersatzbelegen
- Bearbeitung Pfändungs- und Überweisungsbescheid
- Girokonto: erstmalig (50,- DM)
- für Monat 09 (mit 30,- DM)
- Kredit: erstmalig (50,- DM)
- je angefangenes weiteres Jahr (25,- DM)
- Umschreibung Gläubigerwechsel
- Wertschätzungen im Kundenauftrag

Wert: 150,-

Soll-Konto-Nr.: _____ Kontoinhaber: _____

8.9.93

Datum: 8.9.93 Org.-Nr.: _____ Unterschriften: _____

Mehrzweckfeld XI Konto-Nr. XI Betrag XI Bankleitzahl XI Text

Konto				KONTOAUSZUG		Auszug	
Sparkasse				- BLZ		13 1	
Buch.-Tag	Wert	PN	Erläuterung/Verwendungszweck	Umsätze			
1808	1808	1517	BAH...	1	060	00	
1808	1808	1516	BAH...		170	00	
1808	1808	0950	BAH...		150	00	
1808	1808	1517	BAH...		150	00	

MITTE AUFMERKSAM BEACHTEN!

Letzter Auszug: _____ Alter Kontostand: 95 Auszugsdatum: _____ Neuer Kontostand: _____





Verbraucherberatung - Friedrich-Ebert-Straße 62 - 4220 Dinslaken

Stadtsparkasse

Neue Vorwahl 02064

Telefon 02134/15379

Verbraucher- u. Einkaufstips ☎ (0) 11606

Konten:

36.009.702 Stadtsparkasse Düsseldorf
(BLZ 300.501.10)

336.62-433 Postgiroamt Essen
(BLZ 360.100.43)

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:

Tag:

Gra

25.06.1993

Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis für Herrn [REDACTED]

Sehr geehrter Herr

Herr [REDACTED] hat uns mit der Wahrnehmung seiner Interessen in o.g. Angelegenheit beauftragt. Eine entsprechende Vollmacht liegt bei.

Anfang Juni dieses Jahres sprach Herr [REDACTED] in Ihrer Filiale an der [REDACTED]-Str. vor und bat um die Einrichtung eines Girokontos. Dies wurde von Ihrer Filiale abgelehnt. Zur Begründung wurde auf die negative Schufa-Auskunft und Überschuldung hingewiesen.

Wir möchten Sie bitten, diese Entscheidung noch einmal zu überdenken.

Ein Girokonto ist in der heutigen Zeit unerlässlich, um adäquat am wirtschaftlichen Leben teilhaben zu können. Wer kein Girokonto besitzt, hat es nicht nur schwer einen Arbeitsplatz zu finden, oft führt ein fehlendes Konto sogar zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Aber auch vom - heute selbstverständlichen - bargeldlosen Zahlungsverkehr (wie Überweisungen, Daueraufträge oder Einzugsermächtigungen) ist der Verbraucher ohne Konto ausgeschlossen.

Herr [REDACTED] ist alleinstehend und bezahlt viele Verbindlichkeiten bar bzw. zahlt den Betrag bei einer Bank oder Sparkasse zur Gutschrift ein. Dies ist mit Fahrkosten und entsprechenden Gebühren verbunden. Seine Sorge ist, daß bei Krankheit niemand diese Zahlungen erledigen kann. Ein längerer Krankenhausaufenthalt könnte somit zur Kündigung der Wohnung führen.

Wir möchten Sie daher bitten, für Herrn [REDACTED] ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten, bzw. in einem Gespräch die entsprechenden Bedingungen zu erläutern.

In Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit bitten wir um baldige Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. J. Gradowski

Anlage: Vollmacht



Handwritten note: Sitzung...

Sparkasse

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e. V.

200

Betriebsstelle/Geschäftsstelle
Vorstandssekretariat

Unsere Zeichen	Ansprechpartner(in)	Telefon	Datum
	Herr ██████████		16. August 1993

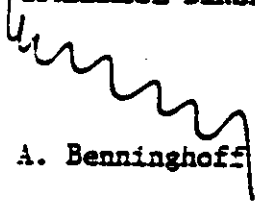
Girokontoeröffnung für Herrn A. ██████████

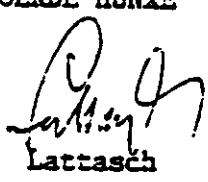
Sehr geehrte Frau

in der Angelegenheit ██████████ hatten wir uns bereit erklärt, zu prüfen, ob es vertretbar ist, ein Girokonto zu eröffnen.

In diesem Zusammenhang benötigen wir weitere Informationen, deshalb bitten wir Sie, von Herrn ██████████ die in der Anlage zu diesem Schreiben genannten Fragen schriftlich beantworten zu lassen und uns die Antworten baldmöglichst zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
SPARKASSE DINSLAKEN-VOERDE-HÜNXE


A. Benninghoff


Lattasch

Anlage zum Schreiben vom 16.08.93/Girokontoeröffnung f. Herrn A.

Bitte beantworten Sie uns folgende Fragen:

1. Kreditgeber und aktuelle Restschuld des Darlehns über ursprünglich 18.427,— DM vom 13.08.1990?
 - Welche Sicherheiten wurden für dieses Darlehn gestellt?
 - Höhe der Rate?
 - Bestehen bei diesem Darlehn Zahlungsrückstände bzw. wurden Ratenstundungen vereinbart?
 - Verwendungszweck der Darlehnssumme?

2. Kreditgeber und aktuelle Restschuld der am 02.04.1993 gekündigten Verpflichtung über ursprünglich 15.417,— DM?
 - Welche Sicherheiten wurden für dieses Darlehn bestellt?
 - Was führte zur Kündigung des Kredits?
 - Welche Rückzahlungsvereinbarung wurde mit dem Kreditgeber getroffen? Höhe der Rate?
 - Verwendungszweck der Darlehnssumme?

3. Bestehen z. Z. weitere Kreditverpflichtungen (ggf. auch Bürgschaftsverpflichtungen) oder offene Rechnungen? Falls ja:
 - Beträge/Gläubiger?
 - Ratenhöhe?
 - Besteht Zahlungsverzug?

4. Sonstige regelmäßige Zahlungsverpflichtungen (z. B. Miete, Versicherungen, Kfz-Steuern, Telefon, Energiekosten)?
 - Beträge und Empfänger der regelmäßigen Zahlungen?
 - Gibt es Zahlungsrückstände/Zwangmaßnahmen?

5. Regelmäßiges Einkommen?/Familienstand?

6. Vorhandene Guthaben/freie Vermögensreserven?

7. Bestand zu einem früheren Zeitpunkt zu unserem Institut Geschäftsverbindung?

8. Wie kam es zu der Überschuldung bzw. den Zahlungsproblemen?

WAV Seite 219 25.2

Sparkassen melden Rekord bei Immobilienvermittlung

Bonn (Reuter) - Die Immobiliengesellschaften der Sparkassen und Landesbausparkassen haben 1992 über 30 000 Objekte mit einem Verkaufswert von 7,7 Milliarden DM vermittelt. Wie der Deutsche Sparkassen- und Giroverband mitteilte, entspricht das einem Plus von 27 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Die meisten Verkäufe entfielen auf Eigentumswohnungen, die für durchschnittlich 196 000 DM zu haben waren. Eigenheime kosteten im Schnitt 338 000 DM und damit über 50 000 DM mehr als im Vorjahr.

ZWANGSVERSTEIGERUNGEN / Weniger Pleiten

Immobilien für 7 Mrd. DM

HANDELSBLATT, Donnerstag, 9.1.1992
 von DÖSSELDORF. Immobilien im Verkehrswert von insgesamt über sieben Milliarden Mark hatten die über 600 deutschen Amtsgerichte im vergangenen Jahr im Angebot. Diese Zahl ergibt sich aus der Zusammenstellung der Zwangsversteigerungstermine, die vom Ratinger Argus-Verlag, Herausgeber des Zwangsversteigerungskalenders, zusammengestellt wurden. Das ist der gesamten Summe nach zwar deutlich weniger als im Vorjahr, auch wenn die Zahl der notiziell gewordenen Immobilien um rund zwanzig Prozent ab (vgl. Tabelle), doch erhöhte sich der durchschnittliche Wert der von den Rechtspleitern der Amtsgerichte versteigerten Immobilien um 12,2% auf nahezu 130 000 DM.

Die allgemein gute Lage auf dem deutschen Immobilienmarkt wird als ein Grund dafür gesehen, daß trotz anhaltend hoher Hypothekenzinsen die Versteigerungen der Anzahl nach zurückgingen. Zudem engagieren sich die kreditgebenden Banken selbst verstärkt im Immobilienbereich. Wilfried Aufderbeck, Herausgeber des Versteigerungskalenders, schließt daraus, daß Banken schon im Vorfeld mit ihren Kunden immer häufiger die Modalitäten regelt und es erst gar nicht zum Schwur vor den Amtsgerichten kommen lassen. Häuser und Wohnungen, so die Erkenntnis, die auch für notiziell gewordenen Objekte gilt, lassen sich damit leichter auf dem freien Markt veräußern.

So rechnet Aufderbeck auch damit, daß die Zahl der Zwangsversteigerungen, die vor vier Jahren mehr als doppelt so hoch lag, sich in zwei bis drei

Jahren wieder erhöhen dürfte, weil dann die anhaltende Hochkonjunktur viele Haus- und Wohnungsbesitzer zum Aufgeben zwingen wird.

Darunter sind Zuschläge unterhalb des Verkehrswertes selten. Die Versteigerungsgründe für einen Zuschlag beim ersten Bieterurteil greifen bei der ersten Terminsetzung meist nur dann, wenn für Immobilien in angesprochen schlechten Lagen ein neuer Eigentümer gefunden werden muß. Dennoch bezeichnet Aufderbeck die Klause im Gericht als „oft plündernd“, da die Verkehrswerte vor ein bis zwei Jahren festgesetzt wurden.

Ein weiterer Dip aus der Praxis: Termine während der Urinsamkeit besetzen wegen der geringeren Nachfrage häufig für das Kleider günstiger Angebote. Allerdings stimmt auch Aufderbeck ein, daß das angesprochene Schnäppchen selten ist und nur nach akribischer Beschäftigung mit der Materie zu machen ist. Andererseits weiß er auch beispielsweise von einem Fall, wo ein 185 m² großes Penthouse für 200 000 DM zugeschlagen wurde, für das Schätzer der Bank einen Beteiligungswert von 345 000 DM ermittelten.

Deutlich ausmachen ist ein Süd-Nord-Gefälle. Während in Baden-Württemberg 21 Termine auf 100 000 Einwohner kamen, gab es in Nordrhein-Westfalen 25 und im Raum Rheinland Pfalz/Saar sogar fast 37 Termine. Diese regionalen Unterschiede gab es auch bei den durchschnittlichen Verkehrswerten der Versteigerungsobjekte, die zwischen 400 000 DM in Bayern und Baden-Württemberg und 200 000 DM in Schleswig-Holstein lagen.